

3. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.****17. Juli 1951.****263/A.B.
zu 286/J****Anfragebeantwortung.**

Auf eine Anfrage der Abg. Dr. Pittermann und Genossen, betreffend die beabsichtigte Abschliessung des Kammergartens im Schloss Schönbrunn, teilt Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Kraus mit:

"Durch das Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behördenüberleitungsgesetz), erfolgte die Überleitung der Verwaltung der Bundesgärten Schönbrunn, nicht des Schlosses Schönbrunn, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Der Verwaltung der Bundesgärten Schönbrunn als Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft obliegt die Betreuung und Verwaltung der gärtnerischen Anlagen Schönbrunns und aller anderen dem Bunde gehörigen Gartenanlagen. Die Verfügung über den Kammergarten als Teil der Parkanlagen Schönbrunns übt die Verwaltung der Bundesgärten in Schönbrunn aus. Eine generelle Absperrung des Kammergartens für den allgemeinen Zutritt und die Einhebung einer Eintrittsgebühr im Falle einer Absperrung, so wie dies vor 1938 der Fall war, wurde bisher nicht in Erwägung gezogen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist jedoch der Meinung, einem persönlichen Wunsche des verstorbenen Bundespräsidenten Dr. Renner Rechnung tragen zu müssen, der darin bestand, einen ungefähr 8 m breiten Streifen des Kammergartens unmittelbar vor der Westfront des Schlosses durch Ketten abzufrieden, um den direkten Zutritt zu den Fenstern der Erdgeschosswohnung der Witwe nach dem verstorbenen Bundespräsidenten zu verhindern."

-.-.-.-